

## Zusatzvereinbarung zur Grundsteuerreform 2022

zwischen

**nachfolgend Auftraggeber**

und

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft  
Rathausplatz 15  
24937 Flensburg

**nachfolgend ttp AG**

- I. Der Auftraggeber beauftragt und bevollmächtigt die ttp AG, die im folgenden aufgeführten Grundstücke zu bewerten und die verpflichtenden Feststellungserklärungen im Rahmen der Grundsteuerreform 2022 zu erstellen. Hierzu gehört weiterhin die Bearbeitung von Rückfragen der Finanzbehörden und anderen Verwaltungsakten im Zusammenhang mit der Grundsteuerwertfeststellung.

Grundstücksangaben			Beauftragung*	
Straße / Hausnummer	PLZ / Ort	Einheitswert-Aktenzeichen**	Option 1	Option 2
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

\*Option 1: Digitalisierter Prozess mit höherem Arbeitsanteil Mandant

Option 2: Full-Service mit höherem Arbeitsanteil ttp

\*\*Angaben zum Einheitswertaktenzeichen finden Sie in Ihrem letzten Grundsteuerbescheid oder auf dem Anschreiben vom Finanzamt zur Grundsteuerreform 2022

- II. Für die Leistungen wird ein Honorar nach Honorartabelle (vgl. Anlage I; Stand 06/2022) vereinbart. Unser Honorar basiert auf einem kalkulierten Zeitaufwand sowie einem Stundensatz von € 125,00 der jeweils eingesetzten Mitarbeiter. Das Honorar versteht sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sollte der Auftragsaufwand aus inhaltlichen Gründen, die wir derzeit jedoch nicht absehen können, eine über den veranschlagten Zeitumfang hinaus gehende Tätigkeit erfordern, werden wir berufsbüchlich die Auswirkungen bezüglich des Honorars mit Ihnen abstimmen. In diesem Fall werden wir mit Ihnen den Mehraufwand nach unseren dargestellten Stundensätzen abrechnen. Das Abrufen eines aktuellen Grundbuchauszuges wird, soweit erforderlich, nicht gesondert in Rechnung gestellt. Bei der Kalkulation des Honorars sind wir davon ausgegangen, dass uns sämtliche für die Durchführung des Auftrags relevanten Unterlagen (vgl. Anlage II) ausgehändigt und die entsprechenden Auskünfte vom Auftraggeber erteilt werden.
- III. Wesentlicher Bestandteil dieses Auftrages sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ttp AG Steuerberatungsgesellschaft in der Fassung vom Juli 2018. Mit der Unterschrift bestätigt der Auftraggeber von dem Inhalt der vorstehenden Auftragsbedingungen Kenntnis genommen zu haben und zeigt sich mit den Bedingungen einverstanden.

Flensburg, den 22. Juni 2022

---

Auftraggeber

Anlage I – Honorartabelle vom 06/2022  
Anlage II – Benötigte Unterlagen für Wohngrundstücke

## Anlage I – Honorartabelle Grundsteuerreform (06/2022)

Das Honorar versteht sich je Einheitswertaktenzeichen netto zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Grundvermögenstyp	Option 1: Digitalisierter Prozess	Option 2: Hauptarbeit ttp
<b>Wohngrundstück</b> Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus, Eigentumswohnung, Teileigentum	€ 640,00	€ 810,00
Mehrfamilienhaus bis 10 Wohneinheiten	€ 800,00	€ 1.450,00
Mehrfamilienhaus ab 10 Wohneinheiten	€ 960,00	€ 1.620,00
<b>Nicht-Wohngrundstücke</b> sonstige bebaute Grundstücke; gemischt genutztes Grundstück, Geschäftsgrund- stück	ab € 1.150,00*	ab € 1.850,00*
<b>unbebaute Grundstücke</b>	€ 300,00	€ 500,00
<b>Betrieb der Land- und Forstwirtschaft</b>	ab € 1.650,00*	ab € 1.850,00*
Zuschlag bei Abweichung vom Bundesmodell	€ 95,00	€ 125,00
Neumandate	20 % Aufschlag	20 % Aufschlag

\*Orientierung an der mittleren Gebühr gem. StBVV

### Berechnung Honorar:

Zur Berechnung des Honorars, wählen Sie aus der obenstehenden Tabelle, den für Ihr Grundstück passenden Grundvermögenstyp und die entsprechende Optionswahl.

Beispiel 1:

Grundvermögenstyp: Einfamilienhaus und eine Eigentumswohnung in einem Mehrfamilienhaus

Berechnungsmodell: Bundesmodell

Bearbeitungsoption: 1 (Digitaler Prozess)

Berechnung: € 640,00 + € 640,00 = € 1.280,00 netto

Beispiel 2:

Grundvermögenstyp: Mehrfamilienhaus mit 4 Wohnungen

Berechnungsmodell: Bundesmodell

Bearbeitungsoption: 2 (Hauptarbeit bei ttp)

Berechnung: € 1.450,00 netto

## Anlage II

Benötigte Unterlagen für Wohngrundstücke<sup>1</sup>:

- Informationsschreiben zur Grundsteuerreform 2022 (insofern bereits vorliegend)
- Grundbuchauszug (soweit Ihnen vorliegend, sollten wir eine aktuellere Version benötigen, erfolgt ein Abruf durch das ttp Notariat)
- Grundsteuerbescheid (insofern nicht bereits zugesendet)
- Einheitswertbescheid**
- Unterlagen über **Eigentumsverhältnisse** (Kaufvertrag)
- Wohnfläche** in m<sup>2</sup> (nur bei Ein- und Zweifamilienhäusern, Mietwohngrundstücken und Wohnungseigentum. Keller, Boden, Heizung, Abstellräume, Waschküchen, etc. zählen nicht zur Wohnfläche)
- Garagenanzahl / Carport
- Handelt es sich bei dem Haus um ein Baudenkmal oder wurde die Immobilie mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert?
- Wurde eine Kernsanierung vorgenommen? Wenn ja, in welchem Jahr?
- Baujahr** (falls bezugsfertig vor 1949 reicht die Angabe "vor 1949")
- Nutzungsfläche in m<sup>2</sup> (nur insofern die Immobilie nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt wird, die gewerbliche, betriebliche oder sonstige Fläche)

---

<sup>1</sup> bei Beauftragung für gewerblich sowie land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, erhalten Sie von uns eine gesonderte Anforderungsliste

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der ttp AG Steuerberatungsgesellschaft

Stand: Juli 2018

Die ttp AG Steuerberatungsgesellschaft berät den Mandanten in steuerlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge zwischen der ttp AG Steuerberatungsgesellschaft (im Folgenden „ttp AG“ genannt) und ihren Auftraggebern (im Folgenden „Mandant“ genannt), soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

## 1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Gegenstand der von der ttp AG zu erbringenden Beratungsleistungen ist der zwischen den Parteien einvernehmlich festgelegte Auftrag maßgebend. Das Mandat wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Berücksichtigung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Beratung erfolgt in deutschem Steuerrecht. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf der individuellen Vereinbarung in Schrift- oder Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach Abschluss einer Angelegenheit, so ist die ttp AG nicht verpflichtet, den Mandanten auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Konsequenzen hinzuweisen.
- (4) Die ttp AG wird die vom Mandanten gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Auf offensichtliche Unrichtigkeiten hat der Mandant selbst hinzuweisen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- (5) Das erteilte Mandat stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert schriftlich zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Mandanten eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist die ttp AG im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

## 2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die ttp AG ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu leisten, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter der ttp AG.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen der ttp AG erforderlich ist. Die ttp AG ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Die ttp AG ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits bei der ttp AG erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt und zu Stillschweigen verpflichtet worden sind. Der Mandant erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer / Auditor Einsicht in seine – von der ttp AG angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

## 3. Mitwirkung Dritter

Die ttp AG ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags sowohl Mitarbeiter als auch Erfüllungsgehilfen, fachkundige Dritte (z. B. weitere Freiberufler) sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Zu diesem Zweck benötigen wir die vorherige Zustimmung des Mandanten. Sofern die ttp AG fachkundige Dritte heranzieht, hat sie dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Ziff. 2 Abs. 1 verpflichten, soweit diese nicht bereits aufgrund berufsrechtlicher Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Die ttp AG haftet für ihre Mitarbeiter gemäß § 278 BGB. Eine Haftung der ttp AG für die Leistungen fachkundiger Dritter oder datenverarbeitender Unternehmen entfällt; bei den Herangezogenen handelt es sich haftungsrechtlich nicht um Erfüllungsgehilfen der ttp AG. Der Mandant begründet jeweils gesonderte Vertragsverhältnisse mit den fachkundigen Dritten, die entsprechend eigene haftungsrechtliche Regelungen vereinbaren. Hat die ttp AG die Beiziehung eines von ihm namentlich benannten fachkundigen Dritten oder datenverarbeitenden Unternehmen empfohlen, so haften wir lediglich für eine ordnungsgemäße Auswahl dieser.

## 3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz<sup>1</sup>

- (1) Die ttp AG ist berechtigt, personenbezogene Daten des Mandanten und von dessen Mitarbeitern, im Rahmen des erteilten Mandats zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Die ttp AG ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat die ttp AG dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Erklärt der Mandant sein Einverständnis mit der ttp AG per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse zu kommunizieren, hat der Mandant sich an den Einrichtungskosten und Kosten der Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren der ttp AG (bspw. zur Anschaffung ein Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

## 4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Mandant hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Der ttp AG ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Mandant hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag iSd. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch die ttp AG abzulehnen, wenn das Mandat durch den Mandanten beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt die ttp AG geltend gemachte Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Mandant auf Kosten der ttp AG die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können von der ttp AG jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtet werden. Sonstige Mängel darf die ttp AG Dritten gegenüber mit Einwilligung des Mandanten berichten. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen der ttp AG den Interessen des Mandanten vorgehen.

## 5. Haftung

- (1) Die Haftung der ttp AG und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Mandats resultiert, wird auf einen Betrag in Höhe von € 1,0 Mio. (in Worten: eine Million) begrenzt. Die Beschränkung bezieht sich allein auf die Fahrlässigkeit. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit der ttp AG für den Mandanten, also insbesondere für nach Ziffer 1 erteilten Mandate und Folgemandate des Mandanten. Einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbeschränkung bedarf es für diese Aufträge nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät / Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät / Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät / Partnerschaft eintretenden Sozietäten / Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regel vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

<sup>1</sup> Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Die ttp AG muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu den datenschutzrechtlichen Vordrucken zu beachten.

- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Mandatsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

## 6. Pflichten des Mandanten

- (1) Der Mandant ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er der ttp AG unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass der ttp AG eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Mandats von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen der ttp AG zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Mandant hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der ttp AG oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Mandant verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse der ttp AG nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt die ttp AG beim Mandanten in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Mandant verpflichtet, den Hinweisen der ttp AG zur Installation und Anwendung der Programme Folge zu leisten. Des Weiteren ist der Mandant nur berechtigt, die Programme in dem von der ttp AG vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen und zu verbreiten. Die ttp AG bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Mandant hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch die ttp AG entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Mandant eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder sonst obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der von der ttp AG angebotenen Leistung in Verzug, so ist die ttp AG berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch der ttp AG auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Mandanten entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch, wenn die ttp AG von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen der ttp AG stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung der ttp AG in Schrift- und Textform zulässig.

## 8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) der ttp AG für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann individuell in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko der ttp AG stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch der ttp AG ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann die ttp AG einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann die ttp AG nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Die ttp AG ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Mandanten Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

## 9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Mandanten oder – sofern es sich bei dem Mandanten um eine Gesellschaft handelt – durch Gesamtrechtsnachfolge oder Auflösung des Mandanten oder durch Gesamtrechtsnachfolge oder Auflösung der ttp AG.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag iSd. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner jederzeit mit sofortiger Wirkung – außer zur Unzeit – gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen der ttp AG und dem Mandanten auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch die ttp AG sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Mandanten in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch die ttp AG vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Die ttp AG ist verpflichtet, dem Mandanten alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist die ttp AG verpflichtet, dem Mandanten auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Mandant der ttp AG die beim Mandanten zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen bei der ttp AG abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch der ttp AG nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

## 10. Aufbewahrung, Herausgabe

- (1) Die ttp AG hat die Handakten nach Beendigung des Mandats zehn Jahren aufzubewahren, in jedem Fall aber bis zum Ablauf der für die Aufbewahrung der Akten für den Mandanten bestimmten gesetzlichen Fristen. Diese Verpflichtung erlischt schon vor Beendigung des Zeitraums, wenn die ttp AG den Mandanten schriftlich aufgefordert hat die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Mandant dieser Aufforderung innerhalb von sechs Monaten, nachdem er das Aufforderungsschreiben erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten iSv. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die die ttp AG aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Mandanten oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen der ttp AG und seinem Mandanten und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Unterschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
- (3) Auf Anforderung des Mandanten hat die ttp AG dem Mandanten die Handakten vorbehaltlich eines gesetzlichen Zurückbehaltungsrechts bis zur Befriedigung offener Gebühren und / oder Auslagen innerhalb einer angemessenen Frist zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG). Die ttp AG kann von Unterlagen, die er an den Mandanten zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen.

## 11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Mandanten, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung der ttp AG. Die ttp AG ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

## 12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.